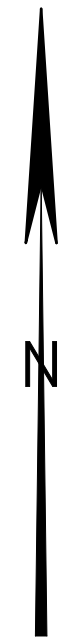
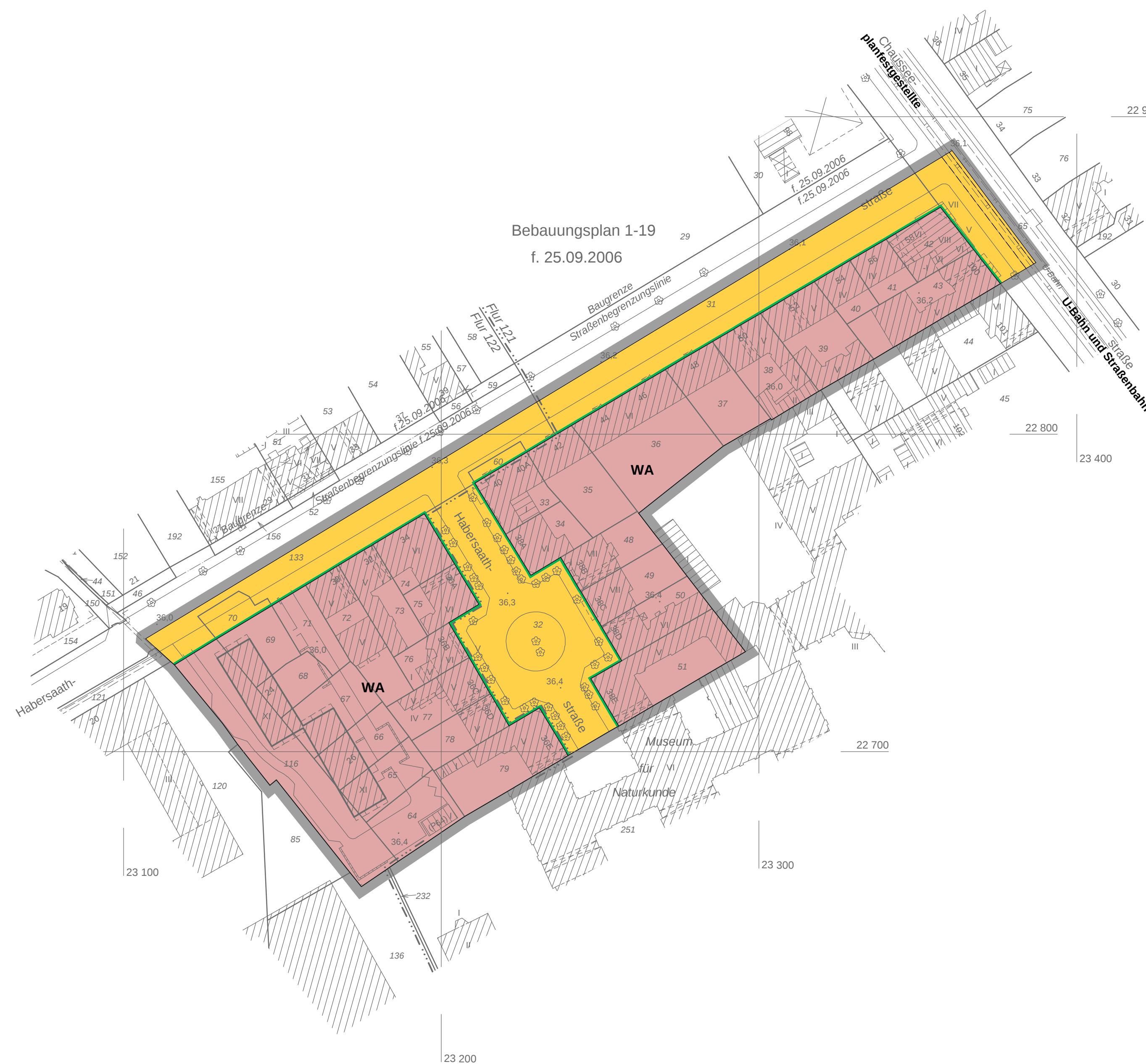


Abzeichnung

für die Grundstücke
Habersaathstraße 24/58 und
Chausseestraße 100
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte



1. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenanteile von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.



Art und Maß der baulichen Nutzung		Festsetzungen		Bauebenen, Bauelemente, Baugruppen, Höhe baulicher Anlagen	
Kleinsiedlungsgebiet	(§ 3 BauVO)	WS	Grundstückshöhe	z.B.	0,4
Reines Wohngebiet	(§ 3 BauVO)	WR	Grundfläche	z.B.	GR 100
Allgemeines Wohngebiet	(§ 3 BauVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse		
Besonderes Wohngebiet	(§ 4 BauVO)	WB	als Höchstmaß		
Dorflage	(§ 5 BauVO)	WD	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	10-15
Mischgebiet	(§ 6 BauVO)	MI	zwingend	z.B.	0
Kerngebiet	(§ 7 BauVO)	KE	offene Bauweise		0
Gewerbegebiet	(§ 8 BauVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig		
Industriegebiet	(§ 9 BauVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig		
Sondergebiet (Erholung)	(§ 10 BauVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig		
z.B. Sonstiges Sondergebiet	(§ 11 BauVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
		WOCHENENDHAUSENGEBIET	Geschlossene Bauweise		g
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (z.B. 4 oder 1 bis 6 Baufuß)		UNIVERSITÄT	Bauhöhe (z.B. 24 Abt. 2 Satz. 1 BauVO)		
		VR	Baugruppe (z.B. 24 Abt. 2 Satz. 1 BauVO)		
Geschossflächenzahl	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauO)	Z	Linie zur Abgrenzung d. Umfangs von Abweichungen		
als Höchstmaß	z.B.	W	(§ 24 Abs. 3 Satz. 3 BauVO)		
als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	W	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt		
Geschossfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauO)	GF	als Höchstmaß		
als Höchstmaß	z.B.	GF	Flurfläche	z.B.	TH 12,4 m über Gehweg
als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	GF	Ersthöhe	z.B.	PH 10,5 m über Natur
Baumassenzahl		BM	Oberranke	z.B.	OK 12,5 m über Natur
Baumasse		BM	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	OK 12,5 m über Natur
Flächen für den Gemeinbedarf	z.B.	JUGENDERHOLERREICH	Flächen für Sport- und Spielanlagen		
		VERKEHRSLINIEN			
Strassenverkehrsfläche		STRAßENBEZUGSLINIE			
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Bereich ohne Einfahrt		Strassenverkehrsfläche
z.B. öffentliche Parkfläche		ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Bereich ohne Ausfahrt		Strassenverkehrsfläche
Private Verkehrsfläche	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		Strassenverkehrsfläche
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfalllagerungen	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
z.B. Gasdruckrohr		ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
oberirdische Hauptversorgungsleitungen Hochspannungsführung	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung		
Anpflanzen von Bäumen	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Erhaltung von Bäumen		
sonstigen Bepflanzungen	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	sonstigen Bepflanzungen		
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch (Kombination mit anderen Planungen möglich)		
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Sonstige Festsetzungen		
Umgrenzung der von der Bebauung einzuhaltenen Flächen	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Akademie		
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Kerngebiete bei Festsetzungen (in Meter über NN)	z.B.	OK 35,4
mit Gef., Fahr- und Leitungszeichen zu bezeichnende Fläche	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
Bezeichnung der Flächen für	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Spielplätze	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Umgrenzung der Flächen für		
Garteng	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Gartengelände mit Dachstempelungen mit Angabe der Geschosse		
Gemeinschaftsspielplätze	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Tiefgaragen		
Gemeinschaftsgarteng	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Gemeinschaftstiefgaragen		
Naturschutzgebiet	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	Gemeinschaftsgarteng		
Landschaftsschutzgebiet	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Naturschutzgebiet	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Geschützter Landschaftsteil	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Erhaltungsbereich	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Gebäude	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Spielplatz	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Garage	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Tiefgarage	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Kinderspielplatz	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Öffentliches oder Wohngebäude	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Gaststätte, Geschäfts-, Industrie-, Lagergebäude oder Garagen	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Offene Garage	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Unversichertes Bauen	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Bauweise	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Gebäude	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Geländehöhe, Straßenhöhe	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Straßenbreite nach deutscher Bauordnung	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			
Naturschutz	z.B.	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ			

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (Planz

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung

Laduch
Amtsleiterin

Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan
am 18.06.2009 beschlossen.

nd § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs i

Berlin, den 15.09.2009

Cotba

Die Verordnung ist am 30.10.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 482 verkündet worden.

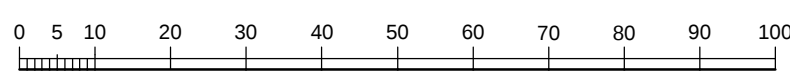
Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt
dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift
des Bebauungsplanes 1-17B
vom 15.09.2009 übereinstimmt.

Berlin, den 19.03.2010
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Vermessungsamt

Elsner
Im Auftrag

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000



1 - 17B

Planunterlage: ALK-Berlin 1:1000
Stand September 2008